

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 18. Dezember 2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung des Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NRW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Gemeinde Hiddenhausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Hiddenhausen vom 18. Dezember 2008 für das Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

Im Ortsteil Lippinghausen

am Sonntag, 19.04.2009

Im Ortsteil Eilshausen

am Sonntag, 01.02.2009

Im Ortsteil Schweicheln-Bermbeck

am Sonntag, 22.03.2009

am Sonntag, 16.08.2009 und

am Sonntag, 08.11.2009

Die Freigabe erfolgt jeweils für die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält sowie gegen die Arbeitsschutzzeiten der Arbeitnehmer verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Verordnung tritt zudem mit Ablauf des 08.11.2009 außer Kraft.

Hiddenhausen, den 18. Dezember 2008

Gemeinde Hiddenhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister